

**Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Trappenkamp
(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 13.12.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Reinigungspflicht**

1. Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
2. Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
3. Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Geh- und Radwege, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht rechtzeitig erkennbar ist.

**§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für folgende Straßenteile den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt:
 - a) die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
 - b) die begehbaren Seitenstreifen,
 - c) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - d) die Rinnsteine

Dort wo ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt ist, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist.

2. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - (1) den Erbbauberechtigten,
 - (2) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - (3) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.
2. Gehwege sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, zu säubern. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich ordnungsgemäß zu entfernen. Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn befindliche Grün- und Seitenstreifen haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke zu reinigen und vorhandenen Bewuchs oder Rasen kurz zu halten. Das gilt nicht für die von der Gemeinde angelegten Pflanzungen, Grünanlagen und Rabatten.
3. Die Gehwege sind von Schnee zu befreien. In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
4. Die Gehwege sind für den Fußgängerverkehr in einer Breite von Schnee und Eis frei zu halten und bei Glätte zu streuen, die den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entspricht, soweit möglich mindestens in einer Breite von 1,50 m.
5. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang möglich ist.
6. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
7. Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Asche und sonstiger Abfall sowie Streusalz sind als Streugut nicht zulässig.
8. Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen, z. B. Einmündungen von Straßen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt (z.B. Hundekot), hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Als anliegend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG (Fernstraßengesetz).
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (1) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - (2) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
3. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.

Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verwenden:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten zum Grundstückseigentümer bzw. Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstücks sowie dessen/deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes zum Grundstückseigentümer und/oder Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstücks und dessen/deren Anschrift;
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers bzw. der Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
 4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
 7. Informationen des allgemeinen Liegenschaftskatasters (ALK) und des allgemeinen Liegenschaftsbuchs (ALB), soweit diese der Gemeinde zugänglich sind.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die im weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und über die Erhebung einer Straßenreinigungs- und Schneeräumgebühr vom 05.10.2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trappenkamp, den 14.12.2007

(Siegel)

Werner Schultz
Bürgermeister

Geänderte Fassung 28.05.2009